

Satzung

des

Tauchsport-Club Kressbronn e.V.



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Aufnahmefolgen	4
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen	4
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Ehrungen	5
ORGANE DES VEREINS	5
§ 12 Vereinsorgane.....	5
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 15 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 17 Vorstand	6
§ 18 Kassenprüfer.....	7
§ 19 Vereinsjugend.....	7
§ 20 Ordnungen.....	7
§ 21 Datenschutz	7
SCHLUSSBESTIMMUNG.....	8
§ 22 Auflösung des Vereins.....	8

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Tauchsport-Club Kressbronn e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kressbronn.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettang eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), im Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung von Ausgleichssportarten
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Trainern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem WLSB e.V., dem WLT e.V. und dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
4. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist davon abhängig, dass innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein schriftlich begründeter Widerspruch seitens stimmberechtigter Mitglieder eingegangen ist und der Vorstand, der endgültig bei Eingang eines Widerspruchs zu entscheiden hat, den Widerspruch verworfen hat.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. Ordentlichen Mitgliedern (Aktive)
2. Außerordentlichen Mitgliedern (Passive)
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Zu 1. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr erreicht.

Zu 2. Außerordentliche Mitglieder nehmen nicht am aktiven Tauchsport teil, sie haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Zu 3. Jugendliche Mitglieder sind solche bis zum 18. Lebensjahr

Zu 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und aller Vereinsordnungen. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gekündigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
4. Bei jugendlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres in dem die Volljährigkeit erreicht wird.
5. Über den Ausschluss entscheidet bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand

ORGANE DES VEREINS

§ 12 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Personalunion ist unzulässig

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Ladung durch elektronische Mitteilung (Email) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der Email an die letzte bekannte Emailadresse
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist dieser ebenfalls verhindert vom Schriftführer. Ist dieser ebenfalls verhindert vom Kassenswart. Bei Abwesenheit aller 4 genannten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstands
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahlen (soweit erforderlich)
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- Über Anträge, die nicht mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 15 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel. Sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
- Über die Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 17 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - und bis zu 5 Beisitzern
- Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie dem Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Kassenwartes zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen, dies ist auch in elektronischer Form möglich.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss eine Neuwahl stattfinden.

8. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
9. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten beiden Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 13 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 20 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen, dies kann elektronisch erfolgen, z.B. auf der Homepage des Vereins.

§ 21 Datenschutz

1. Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und Datenschutzgesetze finden Anwendung.
2. Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung des TSCK geführt.
3. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.
4. Die Veröffentlichung kann elektronisch erfolgen, z.B. auf der Homepage des Vereins.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 15 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kressbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang anzumelden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.02.2011 beschlossen worden. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.